

## Vereinbarung

zwischen

der **evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dättlikon** (nachfolgend Dättlikon),  
vertreten durch die Kirchenpflege,

und

der **evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pfungen** (nachfolgend Pfungen),  
vertreten durch die Kirchenpflege,

betreffend **Pfarrunion**

### 1. Ausgangslage

- 1.1. Dättlikon zählt zurzeit ca. 370 Mitglieder und verfügt zurzeit über eine ordentliche 60%-Pfarrstelle. Diese ist derzeit von einem Stellvertreter besetzt. Dättlikon hat darauf verzichtet, die Stelle auszuschreiben und prüft stattdessen die Möglichkeit einer Pfarrunion mit Pfungen.
- 1.2. Pfungen zählt zurzeit rund 1'350 Gemeindeglieder und verfügt über eine ordentliche 100%-Pfarrstelle.
- 1.3. Dättlikon und Pfungen haben im operativen Bereich die Zusammenarbeit intensiviert, namentlich gemeinsame Gottesdienst- und Erwachsenenbildungsreihen, Konfirmationskurse, rpg-Angebote und die Herausgabe der Kircheninformation.
- 1.4. Die vorliegende Vereinbarung wird mit Blick auf einen Zusammenschluss von Dättlikon und Pfungen sowie nach Möglichkeit weiterer Kirchgemeinden in der Amtsperiode 2018-2022 abgeschlossen.

### 2. Zweck der Vereinbarung

- 2.1. Diese Vereinbarung bezweckt durch Bildung einer Pfarrunion:
  - die Gewährleistung eines in Bezug auf Persönlichkeiten, Geschlecht, theologische Ausrichtung, Stellenprozentage u.a. vielfältigen Pfarrteams, wie es der Intention des Projekts „Kirchgemeinde Plus“ der Zürcher Landeskirche entspricht,
  - die Vertiefung der in Ziffer 1.3. erwähnten Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.
- 2.2. Grundlage der Zusammenarbeit bildet der Gedanke, das Gemeindegebiet der Vertragsparteien durch ein einziges Pfarramt gemeinsam pfarramtlich zu betreuen.
- 2.3. Zu diesem Zweck schliessen die Vertragsparteien eine Vereinbarung im Sinn von Art. 175 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO).

### **3. Zusammenarbeit**

- 3.1. Die Pfarrerinnen und Pfarrer von Dättlikon und Pfungen gewährleisten gemeinsam die pfarramtliche Betreuung beider Vertragsparteien.
- 3.2. Art und Umfang der Zusammenarbeit sowie die Verantwortungsbereiche der Pfarrerinnen und Pfarrer werden in einer Pfarrdienstordnung geregelt, die durch gleichlautende Beschlüsse der beiden Kirchenpflegen zustande kommt und abgeändert werden kann.
- 3.3. Die Vertragsparteien erstellen einen gemeinsamen Gottesdienstplan. Die speziellen Gottesdienste jeder Vertragspartei werden nach Möglichkeit beibehalten.
- 3.4. Das zeitliche Engagement der Pfarrerinnen und Pfarrer für jede der beiden Vertragsparteien wird nicht festgelegt. Als Richtwert gilt, dass sie im Rahmen ihres Stellenpensums in beiden Vertragsparteien ausgewogen tätig sind.
- 3.5. Jede Vertragspartei trägt die bei ihr anfallenden finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit kirchlichen Angeboten selbst. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen im Einzelfall.

### **4. Besetzung der Pfarrstellen**

- 4.1. Für die Besetzung einer vakanten Pfarrstelle im Wahlverfahren in einer der beiden Vertragsparteien wird jeweils eine gemeinsame Pfarrwahlkommission einberufen. Diese besteht aus den Kirchenpflegen der Vertragsparteien und wird mit insgesamt fünf Gemeindegliedern ergänzt. Von diesen Ergänzungsmitgliedern wählt Dättlikon zwei und Pfungen drei Mitglieder.
- 4.2. Die Pfarrwahlkommission konstituiert sich selber. Die Kirchenpflegepräsidien der Vertragsgemeinden laden gemeinsam zur ersten Sitzung ein.
- 4.3. Jede Vertragspartei entschädigt ihre Mitglieder der Pfarrwahlkommission selbst.
- 4.4. Eine Pfarrneuwahl erfolgt in separaten Abstimmungen in jeder Vertragspartei. Eine Wahl kommt zustande, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sowohl in Dättlikon als auch in Pfungen gewählt wird.
- 4.5. Bei Pfarrbestätigungswahlen sind die Kirchenpflegen bestrebt, für die Pfarrerinnen und Pfarrer von Dättlikon und Pfungen je einen gleichlautenden Antrag auf Bestätigung oder Nichtbestätigung zu fassen.
- 4.6. Die Bestätigungswahl erfolgt in separaten Abstimmungen in jeder Vertragspartei. Die Bestätigungswahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers kommt zustande, wenn sie oder er sowohl in Dättlikon als auch in Pfungen gewählt wird.
- 4.7. Die Pfarrstelle in Dättlikon kann auch ausserhalb des Wahlverfahrens als mehrjährige Stellvertretung besetzt werden, sofern der Kirchenrat einem solchen Vorgehen zustimmt. Die beiden Kirchenpflegen beschliessen gemeinsam die Besetzung der vakanten Pfarrstelle mit einem/einer StellvertreterIn.

## **5. Wohnsitz der Pfarrerin bzw. des Pfarrers**

- 5.1. Die gewählten Pfarrerninnen und Pfarrer haben ihren Wohnsitz in einer der Vertragsparteien. Im Einverständnis mit beiden Kirchenpflegen können sie den Kirchenrat um Entbindung von der Wohnsitzpflicht in einer der Vertragsparteien ersuchen.
- 5.2. Jede Vertragspartei übernimmt die gesetzlichen und finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Pfarrwohnung für die in ihrer Kirchgemeinde wohnhaften gewählten Pfarrerninnen und Pfarrer.

## **6. Kirchenpflege, Gemeindegkonvent, Pfarrkonvent**

- 6.1. Alle Pfarrerninnen und Pfarrer können gemäss Art. 162 Abs. 2 KO an den Kirchenpflegesitzungen beider Vertragsparteien mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen. Ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung nimmt die, gemäss Zuteilung der Pfarrstellen durch die Landeskirche, jeweilig zugeteilte Pfarrperson als ständige Vertretung an den Kirchenpflegesitzungen ihrer Vertragspartei teil.
- 6.2. Jede Vertragspartei lädt eine Vertretung der Kirchenpflege der anderen Vertragspartei zu den Kirchenpflegesitzungen und Kirchgemeindegversammlungen ein, soweit Geschäfte mit Bedeutung für beide Vertragsparteien zur Behandlung anstehen. Diese Vertretung verfügt in den Kirchenpflegesitzungen über beratende Stimme und Antragsrecht.
- 6.3. Jährlich findet mindestens eine gemeinsame Sitzung der Kirchenpflegen von Dättlikon und Pfungen statt.
- 6.4. Darüber hinaus kann jede Kirchenpflege zu einer gemeinsamen Sitzung einladen, wenn dies durch die zu behandelnden Geschäfte geboten ist. Die Präsidentin oder der Präsident der einladenden Kirchenpflege führt den Vorsitz. Die Beratung erfolgt durch die Kirchenpflegen gemeinsam, die Beschlussfassung getrennt in separaten Räumen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn übereinstimmende Beschlüsse der beiden Kirchenpflegen vorliegen.
- 6.5. Jede Vertragspartei lässt der Präsidentin oder dem Präsidenten der anderen Vertragspartei die Traktandenlisten der Kirchenpflegesitzungen und der Kirchgemeindegversammlungen zukommen.
- 6.6. An den Gemeindegkonventen beider Vertragsparteien nehmen alle Pfarrerninnen und Pfarrer und die Mitarbeitenden der beiden Vertragsparteien teil.
- 6.7. Die Pfarrerninnen und Pfarrer bilden den Pfarrkonvent und bestimmen in frei gewähltem Turnus dessen Vorsitz. Um die Zusammenarbeit mit den Kirchenpflegen und Gemeindegkonventen zu organisieren, lädt der Pfarrkonvent regelmässig weitere Personen aus Behörden, Mitarbeiterschaft und Gemeinde zu gemeinsamen Sitzungen ein, insbesondere die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Kirchenpflegen und die Verantwortlichen für das Ressort „Gottesdienst und Musik“.

## **7. Spesenentschädigung**

- 7.1. Jede Vertragspartei übernimmt je die Spesen der Pfarrerninnen und Pfarrer proportional zu den durch den Kirchenrat zugewiesenen Stellenprozenten.

## **8. Aufsicht über die Amtsführung**

- 8.1. Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten von Bezirkskirchenpflege und Kirchenrat unterstehen die Pfarrerinnen und Pfarrer der Aufsicht beider Kirchenpflegen. Die Standortgespräche der Pfarrerinnen und Pfarrer finden unter Beteiligung beider Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Kirchenpflegen statt.
- 8.2. Aufsichtsrechtliche Anordnungen gegenüber den Pfarrerinnen und Pfarrern im Zuständigkeitsbereich der Kirchenpflegen setzen gleichlautende Beschlüsse der Kirchenpflegen der Vertragsparteien voraus.

## **9. Vertragsänderungen**

- 9.1. Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien. Sie sind von der Bezirkskirchenpflege zu begutachten und vom Kirchenrat zu genehmigen.

## **10. Kündigung**

- 10.1. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten und unter Mitteilung an den Kirchenrat auf die Mitte eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 10.2. Im gegenseitigen Einvernehmen kann von der vorstehenden Kündigungsfrist Abstand genommen werden, wenn aus Verhandlungen eine neue Vereinbarung resultiert.
- 10.3. Die Kündigung dieser Vereinbarung begründet zwischen den Vertragsparteien keine gegenseitigen Ersatzansprüche für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen.

## **11. Übergangsregelungen**

- 11.1. Die in Pfungen am 29. September 2016 gewählte Pfarrwahlkommission mit dem Einsitz der Kirchenpflegepräsidentin von Dättlikon bleibt auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestehen. Die Pfarrwahlkommission schlägt die zu wählende Pfarrperson an den Kirchgemeindeversammlungen in Dättlikon und Pfungen zur Wahl vor.
- 11.2. Die Wahl gemäss Ziffer 11.1. dieser Vereinbarung erfolgt gemäss Ziffer 4.4. dieser Vereinbarung.

## **12. Inkrafttreten**

- 12.1. Ziffern 11.1. und 11.2. dieser Vereinbarung treten nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat nach deren Vorliegen in Kraft.
- 12.2. Im Übrigen tritt diese Vereinbarung nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien im Juni 2017 und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

### 13. Unterschriften

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dättlikon

Dättlikon, .....

Tanja Klingler  
Präsidentin

Heid von Bergen  
Aktuarin

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pfungen

Pfungen, 13. Mai 2017

Guido Aregger  
Präsident

Cornelia Bucher  
Aktuarin

Vom Kirchenrat am .....

mit Beschluss Nr. .... genehmigt.

Vor dem Kirchenrat  
der Kirchenratsschreiber

i.V. Martin Röhl